



Verein Kinderweihnachtswunsch

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein wird zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet. und führt den Namen
Verein Kinderweihnachtswunsch
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 86368 Gersthofen
- c) Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des § 53 AO sowie sozialen Einrichtungen soweit diese ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt sind.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Verschenken von Sachspenden an Kinder und Jugendliche in sozialen Einrichtungen sowie durch Sachspenden an soziale Einrichtungen. Reichen die eingegangenen Geldspenden nicht für ein entsprechendes Sachgeschenk (Gemeinschaftsgeschenk) für eine soziale Einrichtung aus, werden die gesammelten Spenden als zweckgebundene Geldspende an die soziale Einrichtung weitergeleitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e) Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder - können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie deren Höhe nach §4 Abs b) trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und aktiven Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
- b) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige und Juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
- c) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung

- e) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern benennen.
- f) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- g) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- h) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- i) Mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen (Nichtmitglieder) auf bestimmte Zeit aktiv für den Verein tätig werden.
- j) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§6 Mitgliedsbeitrag und Förderbeitrag

- a) Von den aktiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und von den fördernden Mitgliedern werden Förderbeiträge erhoben.
- b) Die Höhe sowie die Fälligkeit der jeweiligen Beiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied den Austritt erklären.
- c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied

schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend vereinsintern mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- d) Aktive und fördernde Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten.

- e) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Mitglieds-, Förderbeiträgen und Spenden.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen (Wiederwahl möglich)
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch elektronischer Postversand, d.h. E-Mail-Versand, Fax, SMS möglich) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Sofern gem. Ziff. 11 dieser Satzung noch kein Schriftführer bestimmt ist, oder dieser nicht anwesend ist, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied gem. § 5c dieser Satzung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht solange er nicht gem. § 1 c) dieser Satzung beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist aus
 - Vorsitzendem Vorstand
 - Stellvertretendem Vorstand
- Nach der Eintragung gem. § 1 c) dieser Satzung besteht der Vorstand aus
 - Vorsitzendem Vorstand
 - Stellvertretendem Vorstand
 - Schriftführer
 - „Schatzmeister“
- Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen
- Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Telefon, Fax, etc.) gefasst werden. Auch in diesem Falle ist ein Protokoll anzufertigen.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Eintragung im Vereinsregister

Die Mitgliederversammlung kann zu jedem Zeitpunkt die Eintragung ins Vereinsregister beschließen, es sind dann sogleich die weiteren und bisher noch nicht gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen.

§ 14 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gersthofen, zugunsten des Fonds „Hilfe in Not Gersthofen“. Die Stadt Gersthofen darf das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

Gersthofen, den 20.02.2010